

608 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (317 der Beilagen): Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der anderen Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien ist infolge der erreichten Größe kaum mehr überschaubar und daher auch nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten in der Lage, seine Geschäfte zu führen.

Das Bezirksgericht Floridsdorf leidet unter erheblicher Raumnot, die selbst nach einem technisch beschränkten Zubau bei Aufrechterhaltung der heutigen örtlichen Zuständigkeiten nicht befriedigend behoben werden könnte.

Schließlich bestehen im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11. März 1983, BGBl. Nr. 339/1983, nicht zu übersehende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die rechtlichen Grundlagen zumindest einiger Wiener Bezirksgerichte.

Es sollen deshalb zum einen ein Bezirksgericht Donaustadt errichtet und zum anderen — neben dem Exekutionsgericht Wien und dem Strafbezirksgericht Wien — vor allem das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und das Bezirksgericht Floridsdorf entlastet werden.

Gleichzeitig sollen — dem oben zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Rechnung tragend — die rechtlichen Grundlagen der Wiener Bezirksgerichte auf eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Basis gestellt werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. April 1985 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Schemer und Dr. Graff sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Kabas.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen umfassenden Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Dr. Graff in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Zu den Änderungen an der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Allgemeines

Der Ausschuß ist der übereinstimmenden Ansicht, daß aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht die Verordnung BGBl. Nr. 200/1954, in der Fassung der BGBl. Nr. 77 und 78/1956, auf Gesetzesstufe novelliert, sondern ein zusammenfassendes Bundesgesetz erlassen werden soll; eine inhaltliche Änderung der Regierungsvorlage soll damit aber nicht verbunden sein.

Die Erlassung dieses Bundesgesetzes soll überdies als vorbehaltlich künftiger Änderungen der bezirksgerichtlichen Gerichtsorganisation Wiens aufzufassen sein.

Besonderes

Zum § 1

Dieser hat den § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 200/1954 zum Vorbild.

Die Z 8 hat ihre Grundlage im § 6.

Zum § 2

Dieser hat den § 6 der Verordnung BGBl. Nr. 200/1954, in der Fassung der BGBl. Nr. 77 und 78/1956, zum Vorbild.

Es entsprechen die Z 1 dem § 5 Z 3, die Z 7 dem § 5 Z 4 und die Z 8 dem § 2 der Regierungsvorlage.

Zum § 3

Dieser entspricht dem § 3 der Verordnung BGBl. Nr. 200/1954.

2

608 der Beilagen

Zum § 4

1. Der **Abs. 1 Z 1** wiederholt den § 5 Z 1 der Regierungsvorlage.

2. Der **Abs. 1 Z 2 und 3** sowie der **Abs. 2** stimmen mit dem § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 2 der Verordnung BGBl. Nr. 200/1954, in der Fassung der BGBl. Nr. 77 und 78/1956, überein.

Zum § 5

Dieser entspricht dem § 5 Z 2 der Regierungsvorlage.

Zum § 6

Der **Abs. 1** folgt dem § 1 der Regierungsvorlage; der **Abs. 2** faßt die Abs. 1 und 2 des § 3 der Regierungsvorlage zusammen.

Zum § 7

Dieser folgt dem § 6 der Regierungsvorlage, wobei das BG BGBl. Nr. 70/1985 berücksichtigt wird.

Zum § 8

1. Der **Abs. 1** entspricht dem § 7 der Regierungsvorlage.

2. Auf Grund des **Abs. 2** bleiben insbesondere der Art. I Z 12 und der Art. V §§ 1 und 2 des BG

BGBl. Nr. 70/1985 unberührt und wird damit die Aufhebung der Anlage zur JN mit dem 1. Jänner 1987 sichergestellt.

Zum § 9

1. Dieser folgt — mit Ausnahme des letzten Halbsatzes der Z 2 — dem § 4 der Regierungsvorlage.

2. Grundsätzlich sollen die §§ 1 bis 7 mit Wirkung ab 1. Jänner 1986 an die Stelle des auf Gesetzesstufe gehobenen Abschnittes II der Verordnung BGBl. Nr. 200/1954, in der Fassung der BGBl. Nr. 77 und 78/1956, treten; dieser Abschnitt soll nur insoweit noch über den 31. Dezember 1985 hinaus gelten, als die Voraussetzungen des § 10 gegeben sind. Das ergibt sich aus dem **letzten Halbsatz der Z 2**.

Zu den §§ 10 bis 12

Diese entsprechen den §§ 8 bis 10 der Regierungsvorlage.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen **Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.** /.

Wien, 1985 04 23

Edith Dobesberger

Berichterstatler

Mag. Kabas

Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxxxx über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt

Organisation der Bezirksgerichte in Wien

§ 1. Unter Bedachtnahme auf den § 6 sind in Wien folgende Bezirksgerichte errichtet:

1. das Bezirksgericht Innere Stadt Wien;
2. das Bezirksgericht Favoriten;
3. das Bezirksgericht Hietzing;
4. das Bezirksgericht Fünfhaus;
5. das Bezirksgericht Hernals;
6. das Bezirksgericht Döbling;
7. das Bezirksgericht Floridsdorf;
8. das Bezirksgericht Donaustadt;
9. das Bezirksgericht Liesing;
10. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien;
11. das Exekutionsgericht Wien;
12. das Strafbezirksgericht Wien.

§ 2. Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I und III bis IX; außerdem
 - a) in zivilgerichtlichen Rechtshilfesachen auch die Bezirke X bis XIX;
 - b) in allen zivilgerichtlichen Angelegenheiten, die nach einer gesetzlichen Vorschrift dem Bezirksgericht am Sitz eines Gerichtshofes I. Instanz in Wien zugewiesen sind, den Sprengel des betreffenden Gerichtshofes;
 - c) in allen Angelegenheiten der Führung der Landtafel, soweit die unbeweglichen Sachen, die bisher Gegenstand der Landtafel waren, in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland liegen, das Gebiet dieser Bundesländer;
 - d) in allen Angelegenheiten der Führung der Bergbücher, soweit das Bergwerkseigentum ganz oder mit seinen Hauptbestandteilen in Wien, Niederösterreich oder dem

Burgenland liegt, das Gebiet dieser Bundesländer;

- e) in allen Angelegenheiten der Führung des Eisenbahnbuches, soweit es nach den am 12. März 1938 geltenden Vorschriften vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zu führen war, das nach diesen Vorschriften bestimmte Gebiet;
2. des Bezirksgerichtes Favoriten die Bezirke X und XI;
3. des Bezirksgerichtes Hietzing die Bezirke XIII und XIV;
4. des Bezirksgerichtes Fünfhaus die Bezirke XII und XV;
5. des Bezirksgerichtes Hernals die Bezirke XVI und XVII;
6. des Bezirksgerichtes Döbling die Bezirke XVIII und XIX;
7. des Bezirksgerichtes Floridsdorf die Bezirke XX und XXI, außerdem in Rechtssachen nach dem Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, in der jeweils geltenden Fassung sowie in Land- und Fischereipachtsachen auch die Bezirke I bis XIX und XXII;
8. des Bezirksgerichtes Donaustadt die Bezirke II und XXII;
9. des Bezirksgerichtes Liesing den XXIII. Bezirk.

§ 3. Der Sprengel des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien umfaßt die Bezirke I bis XXIII.

§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt, soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist:

1. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 EO, ausgenommen die Exekution auf ein in einem öffentlichen Buch eingetragenes unbewegliches Gut durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung und durch bürgerliche Vormerkung des Pfandrechtes sowie die Exekution auf bürgerlich eingetragene Rechte an einem solchen Gut, die Bezirke I und III bis IX;
2. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO auch die Bezirke X bis XIX;

3. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 19 EO, ausgenommen die Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung und durch bücherliche Vormerkung des Pfandrechtes sowie die Exekution auf bücherlich eingetragene Rechte an einem im § 19 EO angeführten Gut, die im § 2 Z 1 lit. c, d oder e genannten Gebiete.

(2) Exekutionen nach § 349 EO sind von dem Bezirksgericht durchzuführen, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt oder die erste Exekutionshandlung vorzunehmen ist.

§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I und III bis XIX.

II. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 6. (1) In Wien wird das Bezirksgericht Donaustadt errichtet.

(2) Das Bezirksgericht Donaustadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

§ 7. Im Abs. 3 der Anlage zur Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 70/1985, wird nach dem Wort „Floridsdorf,“ das Wort „Donaustadt,“ eingefügt.

§ 8. (1) Die § 1 Z 8, § 2 Z 1 erster Halbsatz, Z 7 und 8 sowie § 4 Abs. 1 Z 1, §§ 5 bis 7 und § 10 treten mit dem 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1985, BGBl. Nr. 70, mit dem Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Gerichte in Familienangelegenheiten geändert werden, bleibt unberührt.

§ 9. Ab dem Zeitpunkt ihrer Erlassung gilt die Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200, in der Fassung der BGBl. Nr. 77/1956 und 78/1956 über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich als Bundesgesetz, und zwar

1. der Abschnitt I, soweit er Gebiete oder Gebietsteile betrifft, die einem in Wien gelegenen Bezirksgericht zugewiesen wurden, und
2. der Abschnitt II; dieser tritt jedoch vorbehaltlich des § 10 am 31. Dezember 1985 außer Kraft.

§ 10. (1) Auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1986 anhängig geworden sind, sind die § 1 Z 8, § 2 Z 1 erster Halbsatz, Z 7 und 8 sowie § 4 Abs. 1 Z 1 und §§ 5 bis 7 auch nach dem 31. Dezember 1985 nicht anzuwenden; dies gilt auch für Verfahrenshandlungen, Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren — etwa auch infolge einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage — vorzunehmen sind oder vorgenommen werden.

(2) Auf Exekutionsverfahren — einschließlich zwangsweiser Pfandrechtsbegründungen — sind jedoch die § 1 Z 8, § 2 Z 1 erster Halbsatz, Z 7 und 8 sowie § 4 Abs. 1 Z 1 und § 6 auch dann anzuwenden, wenn diese Verfahren mit Ablauf des 31. Dezember 1985 bereits anhängig waren.

(3) Die § 1 Z 8, § 2 Z 1 erster Halbsatz, Z 7 und 8 sowie §§ 6 und 7 gelten für Vormundschafts-, Pflschafts- und Sachwalterschaftsverfahren auch dann, wenn sie bereits vor dem 1. Jänner 1986 anhängig geworden sind. Das bisher zuständige Gericht bleibt jedoch so lange weiter zuständig, bis alle vor dem 1. Jänner 1986 gestellten Anträge rechtskräftig erledigt worden sind; danach sind diese Verfahren dem nach den § 1 Z 8, § 2 Z 1 erster Halbsatz, Z 7 und 8 sowie §§ 6 und 7 zuständigen Gericht zu übertragen.

(4) Wird ein vom Strafbezirksgericht Wien oder vom Bezirksgericht Floridsdorf rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 1. Jänner 1986 erneuert (§§ 292, 359, 477 Abs. 1 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach den § 1 Z 8, § 2 Z 7 und 8 sowie §§ 5 und 6.

§ 11. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den § 1 Z 8, § 2 Z 1 erster Halbsatz, Z 7 und 8, § 4 Abs. 1 Z 1, §§ 5 bis 7 und § 10 getroffen und Durchführungsverordnungen erlassen werden; sie dürfen aber erst mit dem im § 8 Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.